

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

19. Juni 2024

Nummer 24

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	364
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Aufstellung einer Denkmalbereichs-satzung der Bundesstadt Bonn incl. Übersichtsplan	364
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Muffendorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	366
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Anhörung der Bundesstadt Bonn - Amt 33 - 421 - 20/24

Datum der Verfügung 07.06.2024	Az.: 33-421-20/24
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Alioto, Luca Santo; Thomastr. 36, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Eingangshalle, Back Office, Berliner Platz 2, Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, 53111 Bonn, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.06.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Zintl

**BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin**

Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 Folgendes beschlossen:

- Für den historischen Ortskern von Muffendorf ist eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) aufzustellen.

Durch Schreiben des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) vom 24.10.2014 wurde die Stadt Bonn darüber unterrichtet, dass der im Bezirk Bad Godesberg befindliche historische Ortskern von Muffendorf die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches erfüllt.

In seiner Sitzung am 18.04.2024 hat der Rat beschlossen, dass für das nachstehend bezeichnete Gebiet des historischen Ortskerns von Muffendorf eine Denkmalbereichssatzung gemäß § 10 nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 aufzustellen ist.

Das Gebiet des historischen Ortskerns von Muffendorf umfasst die Bereiche beiderseits der Muffendorfer Hauptstraße einschließlich Kommende, die Bereiche um die Kirche Alt St. Martin und beiderseits der Klosterbergstraße sowie des Weiteren die Bereiche entlang des Straßenzugs Lyngsbergstraße / Kirchweingarten / Martinstraße / Zum Kempenberg / Elfstraße bis zur Bürvigstraße, welche den nordwestlichen Abschluss bildet. Im Bereich der Kreuzungen der Bürvigstraße mit der Hopmannstraße und der Muffendorfer Hauptstraße wird auch die auf der nordwestlichen Straßenseite der Bürvigstraße liegende Bebauung einbezogen. Die maßgebliche genaue Abgrenzung des Gebietes ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, mit einer roten Linie umgrenzt dargestellt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW die vorläufige Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 DSchG NRW ein. Damit sind im Gebiet der in Aufstellung befindlichen Satzung Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 DSchG NRW erlaubnispflichtig.

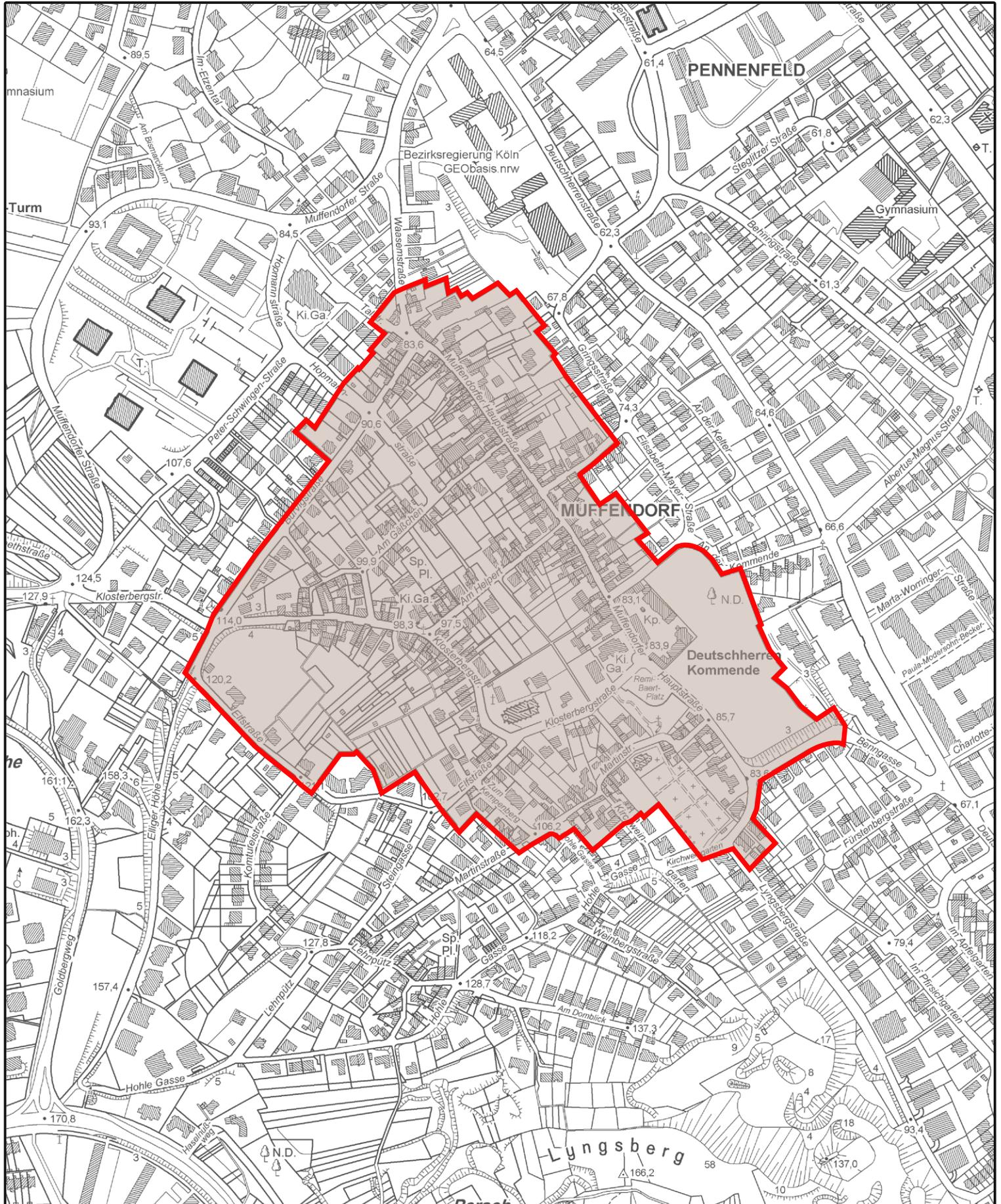
Bonn, den 11.06.2024

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt

 Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die Denkmalebereichssatzung Muffendorf auf der Grundlage des Gutachtens des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) aus dem Jahr 2014 (Anlage zum Ratsbeschluss vom 18.04.2024)

Stadtbezirk Bad Godesberg / Ortsteil Muffendorf



Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.05.2024	PK-Nr. 7777.0182.1741
Betroffene/r Herr Knott, Wilco, Wasserstraße 1a, 53783 Eitdorf	
Datum 23.05.2024	PK-Nr. 7777.0177.1922
Betroffene/r Herr Bronnen, Andreas, Marienwerderstraße 2, 81929 München	
Datum 23.03.2024	PK-Nr. 7777.0201.0674
Betroffene/r Herr Cocolos, Vasilica-Bogdanel, Hohle Gasse 19, 53177 Bonn	
Datum 10.06.2024	PK-Nr. 7777.4951.6795
Betroffene/r Herr Semenenko, Roman, Platanenweg 29, 53225 Bonn	
Datum 10.06.2024	PK-Nr. 7777.4960.9769
Betroffene/r Herr Al-Zubaidi, Arqam Tareq Jasmin, An der Lochmühle 13, 52379 Langerwehe OT Jüngersdorf	
Datum 10.06.2024	PK-Nr. 7777.0223.4467
Betroffene/r Herr Semenenko, Roman, Platanenweg 29, 53225 Bonn	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.3153.9661
Betroffene/r Herr Agavriiloaie, Alexandru Sergiu, Am Hofgarten 6, 53113 Bonn	
Datum 19.04.2024	PK-Nr. 7777.0200.8424
Betroffene/r Herr Nogueroles, Juan Vincente, Hubertusstraße 7a, 53881 Euskirchen	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **12. Juni 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Gassner